

# Topographische Landeskarte Brandenburg 1:400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen und Wahlkreisgliederung

### Zeichenerklärung (Auszug)

**Grenzen**

- Staatsgrenze
- Gemeinsame Grenze
- Landesgrenze
- Dirckowienberggrenze
- Kreisgrenze
- Gemeinsame Grenze einer amtlichen Stadt oder Gemeinde
- Stadtbezirksgrenze

**Siedlungen**

Namen von Städten  
**BERLIN** über 400 000 Einwohner  
**POTSDAM** 100 000 - 400 000 Ew.  
**FRANKFURT (Oder)** 50 000 - 100 000 Ew.  
**HATHELOW** 10 000 - 50 000 Ew.  
**FREESACK** 2 000 - 10 000 Ew.  
**THURTELING** unter 2 000 Ew.

Namen von Gemeinden  
**Oberkrämer** über 5 000 Ew.  
**Nennhausen** 1 000 - 5 000 Ew.  
**Teglin** unter 1 000 Ew.

Namen von Stadtbezirken  
**SPANDAU**

Namen von Ortsteilen, Gemeindeteilen oder Wohnplätzen  
**Kleinow**

**Administrative Zentren**

**POTSDAM** Landeshauptstadt  
**COTTBUS** Kreisfreie Stadt  
**REUSEN** Sitz der Kreisverwaltung

**Oder-Weise** Name eines Amtes  
**Prenzlau** Name einer amtlichen Gemeinde  
**Lübben** Sitz der Verwaltung in der amtlichen Gemeinde (Sowjet-Bezirk)

**Kreisname**

**Wahlkreisgliederung**

- Pignitz I
- Pignitz II
- Ostprignitz-Ruppin I
- Ostprignitz-Ruppin II
- Haveland I
- Haveland II
- Oberhavel I
- Oberhavel II
- Oberhavel III
- Oberhavel IV
- Uckermark I
- Uckermark II
- Uckermark III
- Barnim I
- Barnim II
- Brandenburg an der Havel I
- Brandenburg an der Havel II
- Potsdam-Mittelmark I
- Potsdam-Mittelmark II
- Potsdam-Mittelmark III
- Potsdam I
- Potsdam II
- Teltoow-Fliering I
- Teltoow-Fliering II
- Dahme-Spreewald I
- Dahme-Spreewald II
- Dahme-Spreewald III
- Märkisch-Oderland I
- Märkisch-Oderland II
- Märkisch-Oderland III
- Märkisch-Oderland IV
- Spreewald I
- Spreewald II
- Elbe-Elster I
- Elbe-Elster II
- Oberpreignitz-Lausitz I
- Oberpreignitz-Lausitz II
- Oberpreignitz-Lausitz III
- Oberpreignitz-Lausitz IV
- Spreewald I
- Spreewald II
- Elbe-Elster I
- Elbe-Elster II

**Maßstab 1:400 000**  
 1 cm der Karte entspricht 4 km der Natur  
 Meter 5 000 0 5 10 15 Kilometer

**Orientierungsgitter**

Als Orientierungsgitter wurde in der vorliegenden Karte das UTM-Gitternetz mit einer Maschenweite von 5 cm x 20 km in der Natur gewählt. Mit Hilfe dieses Orientierungsgitters können maßstabsgerechte Objekte mit Ost- und Nordwerten koordinatentreu bestimmt werden. Soll für ein Objekt die betreffende Gittermaschenzahl angegeben werden, so ist die links unten eingezeichnete geographische Koordinaten sind nur im Rahmen angeführt. Zur zusätzlichen Orientierung wurden die Blattschnitte der Topographischen Karte 1:100 000 (TK100) als Kreuze kartiert.

**Geodätische Grundlagen**

Bezugssystem: Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 (ETRS89)  
 Bezugsfläche: Geoidreferenzsystem 1980 (GEO80)  
 entspricht im Wesentlichen dem Weltweiten Geodätischen System 1984 (WGS84)

Abbildung: Universale Transversale Mercatorabbildung UTM-Abbildung

**Koordinaten**

Geographische Koordinaten (bezogen auf Potsdam Datum)  
 11° 31' Geographische Länge  
 51° 31' Geographische Breite

UTM-Koordinaten der Zone 33 (bezogen auf WGS84/ETRS89)  
 40E Ostwert (in km)  
 60N Nordwert (in km)

Die Topographische Landeskarte 1:400 000 des Landes Brandenburg kann auch in Form von Rasterdaten vom Herausgeber bezogen werden. Die Karten liegen in der Normalskala und als Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen vor.

**Sonstiges**

**1-44** Wahlkreise im Land Brandenburg  
 Wahlkreisgrenze innerhalb einer Gemeinde

**Herausgeber**  
 © Landtag Brandenburg  
 Stand: 05/2009

Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Nummer GB 20/09

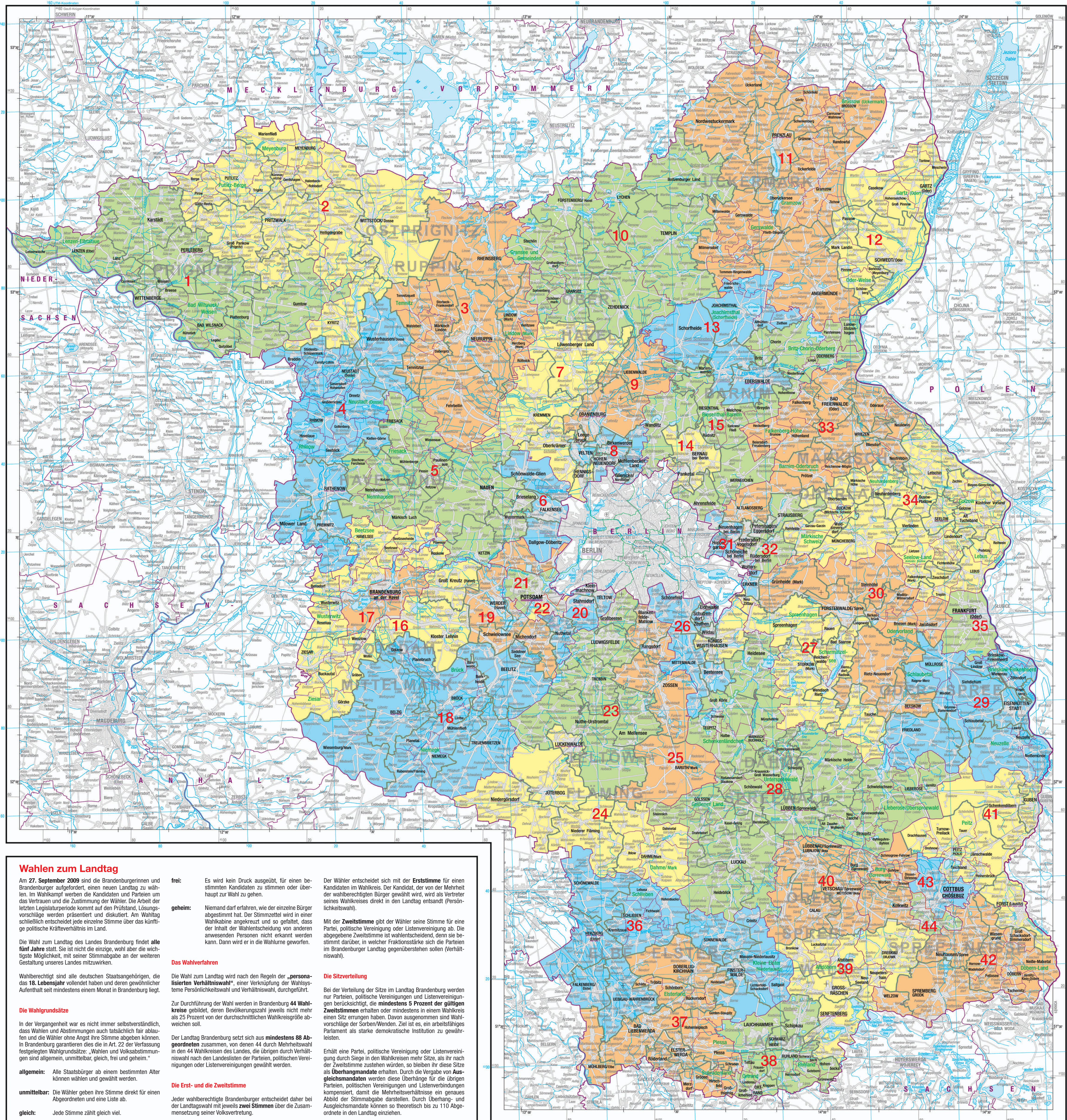
Kartengrundlage: Topographische Landeskarte Brandenburg 1:400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen

Kartographie und Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Landtag Brandenburg  
 Referat Öffentlichkeitsarbeit  
 Am Heublick 6, 14473 Potsdam  
 Telefon: (03 31) 966-0  
 Telefax: (03 31) 966-12 10  
 E-Mail: poststelle@landtag.brandenburg.de  
 Internet: http://www.landtag.brandenburg.de

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Ausgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Werbung ist untersagt.

Diese Karte ist geistlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.



Landtag Brandenburg  
**Wahlkreisgliederung**

## Wahlen zum Landtag

Am 27. September 2009 sind die Brandenburgerinnen und Brandenburger aufgerufen, einen neuen Landtag zu wählen. Im Wahlkampf werben die Kandidaten und Parteien um das Vertrauen und die Zustimmung der Wähler. Die Arbeit der letzten Legislaturperiode kommt auf den Prüfstand. Lösungsvorschläge werden präsentiert und diskutiert. Am Wahltag schließlich entscheidet jede einzelne Stimme über das künftige politische Kräfteverhältnis im Land.

Die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg findet alle fünf Jahre statt. Sie ist nicht die einzige, wohl aber die wichtigste Möglichkeit, mit seiner Stimmabgabe an der weiteren Gestaltung unseres Landes mitzuwirken.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens einem Monat in Brandenburg liegt.

### Die Wahlgrundsätze

In der Vergangenheit war es nicht immer selbstverständlich, dass Wahlen und Abstimmungen auch tatsächlich fair ablaufen und die Wähler ohne Angst ihre Stimme abgeben können. In Brandenburg garantieren dies die in Art. 22 der Verfassung festgelegten Wahlgrundsätze: „Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim.“

- allgemein:** Alle Staatsbürger ab einem bestimmten Alter können wählen und gewählt werden.
- unmittelbar:** Die Wähler geben ihre Stimme direkt für einen Abgeordneten und eine Liste ab.
- gleich:** Jede Stimme zählt gleich viel.

- frei:** Es wird kein Druck ausgeübt, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder überhaupt zur Wahl zu gehen.
- geheim:** Niemand darf erfahren, wie der einzelne Bürger abgestimmt hat. Der Stimmzettel wird in einer Wahlkabine angekreuzt und so gefaltet, dass der Inhalt der Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Dann wird er in die Wahlurne geworfen.

### Das Wahlverfahren

Die Wahl zum Landtag wird nach den Regeln der „**personalisierten Verhältniswahl**“, einer Verknüpfung der Wahlsysteme Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl, durchgeführt.

Zur Durchführung der Wahl werden in Brandenburg **44 Wahlkreise** gebildet, deren Bevölkerungszahl jeweils nicht mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen soll.

Der Landtag Brandenburg setzt sich aus **mindestens 96 Abgeordneten** zusammen, von denen 44 durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen des Landes, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt werden.

### Die Erst- und die Zweitstimme

Jeder wahlberechtigte Brandenburger entscheidet daher bei der Landtagswahl mit jeweils **zwei Stimmen** über die Zusammensetzung seiner Volksvertretung.

Der Wähler entscheidet sich mit der **Erststimme** für einen Kandidaten im Wahlkreis. Der Kandidat, der von der Mehrheit der wahlberechtigten Bürger gewählt wird, wird als Vertreter seines Wahlkreises direkt in den Landtag entsandt (Persönlichkeitswahl).

Mit der **Zweitstimme** gibt der Wähler seine Stimme für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung ab. Die abgegebene Zweitstimme ist wahlentscheidend, denn sie bestimmt darüber, in welcher Fraktionsstärke sich die Parteien im Brandenburger Landtag gegenüberstehen sollen (Verhältniswahl).

### Die Sitzverteilung

Bei der Verteilung der Sitze im Landtag Brandenburg werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die **mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen** erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Davon ausgenommen sind Wahlvorschläge der Sorben/Wend. Ziel ist es, ein arbeitstüchtiges Parlament als starke demokratische Institution zu gewährleisten.

Erhält eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung durch Siege in den Wahlkreisen mehr Sitze, als ihr nach der Zweitstimme zustehen würden, so bleiben ihr diese Sitze als **Überhangmandate** erhalten. Durch die Vergabe von **Ausgleichsmandaten** werden diese Überhänge für die übrigen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen kompensiert, damit die Mehrheitsverhältnisse ein genaues Abbild der Stimmabgabe darstellen. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können so theoretisch bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen.